

Merkblatt der Stadt Memmingen

über die wesentlichen Rechte und Pflichten der Ordner bei öffentlichen Versammlungen

Der Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Demonstrationzugs ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Zur Durchsetzung seiner Rechte kann sich der Versammlungsleiter gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen.

1. Die Ordner müssen folgende persönlichen Voraussetzungen erfüllen und haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Die Ordner müssen volljährig und für ihre Aufgabe geeignet sein.
2. Die persönlichen Daten eines Ordners können von der zuständigen Behörde angefordert werden (Art. 13 Abs. 6 Satz 1 BayVersG).
3. Die zuständige Behörde können unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. einschlägige Vorstrafen) Ordner ablehnen (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BayVersG).
4. Die Ordner sind mit weißen Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu kennzeichnen. Eine weitere Kennzeichnung ist nicht zulässig.
5. Aufgabe der Ordner ist es, den Versammlungsleiter bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Sie dürfen nur auf Anordnung des Versammlungsleiters tätig werden. Die Anordnungen an die Ordner müssen erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung einzuhalten.
6. Die Aufgabe als Ordner ist beendet, wenn der Versammlungsleiter die Versammlung beendet oder die zuständige Behörde die Auflösung der Versammlung verfügt hat. Bei bloßen Unterbrechungen der Versammlung besteht die Aufgabe weiter.
7. Die Ordner dürfen keine Waffen oder Gegenstände mit sich führen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

Waffen sind insbesondere:

- Schusswaffen (auch Schreckschuss-, Gas- oder Betäubungswaffen),
- Hieb- und Stoßwaffen (z. B. Tonfa, Schlagstöcke, Messer, Dolche usw.),
- Andere Gegenstände, die nach ihrer Art Personen verletzen oder Sachen beschädigen können (z. B. Pfefferspray, Tränengas, Flaschen, Krüge usw.).